

DSGVO in der Vereinspraxis

Häufige Fragen und Antworten

© Rechtsanwalt Hermann-Josef Pierenkemper
Justiziar des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.



Nützliche Internetseiten oder Links zum Datenschutz:

1. übersichtliche Synopse DSGVO und BDSG
<https://dsgvo-gesetz.de>
2. Bayrisches Innenministerium
<https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine>
3. Bayrisches Landesamt für Datenschutzrecht
<https://www.lda.bayern.de/kleine-unternehmen.html>
4. Landesbeauftragter für Datenschutz NRW
<https://www.ldi.nrw.de>



Frage 1.

Ist seit der Geltung der DSGVO im Datenschutz alles neu?

Antwort

Nein. Bereits vor dem 25.05.2018 galt mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Deutschland ein im Wesentlichen vergleichbares, oft sogar inhaltsgleiches Datenschutzrecht.



Frage 2.

Wer ist für den Datenschutz im Verein zuständig?

Antwort

Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Verein.



Frage 3.

Müssen Vereine ihre Mitgliederdaten schützen?

Antwort

Ja, auch Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz. Sie sind durch gängige Schutzmaßnahmen wie z.B. Zugangsschutz (Passwort), Regelung der Benutzerrechte, Virenschanner, aktuelle Betriebssysteme, sichere Kommunikation (gegebenenfalls Ende zu Ende Verschlüsselung) und Datensicherung (Backup, Schutz vor Verlust z.B. durch wiederum gesicherte externe Festplatte) zu sichern.



Frage 4.

Was ist eine Datenschutzerklärung?

Antwort

Eine **Datenschutzerklärung** beschreibt, wie Daten (insbesondere personenbezogene Daten) von einem Verein verarbeitet werden, das heißt, wie diese Daten gesammelt, genutzt und ob sie an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus wird oft beschrieben, welche Maßnahmen die Organisation ergreift, um die Privatsphäre des Mitglieds oder Nutzers zu wahren. In der Regel wird die Datenschutzerklärung im Aufnahmeformular oder der Internetseite des Vereins aufgeführt.



Frage 5.

Welche Informationspflichten hat der Verein gegenüber Altmitgliedern?

Antwort

Grundsätzlich muss der Verein nur die Personen, deren Daten er **neu** erhebt, darüber informieren, wie er mit ihren Daten umgeht. Deshalb besteht keine Informationspflicht gegenüber Vereinsmitgliedern, die bereits vor dem 25.05.2018 dem Verein beigetreten sind.



Frage 6.

Müssen Informationen zum Datenschutz dem Aufnahmeantrag beigelegt werden oder reicht ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Homepage oder dem „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim?

Antwort

Das kommt darauf an. Neumitgliedern müssen bei Erhebung Ihrer Daten, also in der Regel beim Ausfüllen des Antrags, die notwendigen Informationen mitgeteilt, d.h. so zur Verfügung gestellt werden, dass das Mitglied sie ohne Mühe umgehend zur Kenntnis nehmen kann.

Im Onlineverfahren reicht deshalb ein Link. Im Offlineverfahren (Papierantrag) müssen die Informationen auch auf Papier zur Verfügung gestellt werden.



Frage 7.

Ist es erforderlich, von allen (aktiven und passiven) Vereinsmitgliedern eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung einzuholen?

Antwort

Nein. Für die Verarbeitung der Daten von Vereinsmitgliedern zum Zwecke der regulären Mitgliederverwaltung muss von den Mitgliedern keine Einwilligung eingeholt werden, da das Gesetz die Verarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedschaft auch ohne Einwilligung erlaubt. Die Mitglieder müssen aber bei der Erhebung ihrer Daten (d.h. grundsätzlich bei Vereinseintritt) über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Verein informiert werden.



Beispiel Datenschutzklausel in der Satzung

- (1)** Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Familienstand, Kompanie bzw. Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2)** Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3)** Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Schießbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- (4)** Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- (5)** Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich _____

(Vorname, Name, Anschrift)

willige ein,

- dass der St. Sebastian-Schützen Musterstadt e. V. zum Zweck der Verwaltung der Mitgliedschaft, Mitwirkung bei behördlichen Erlaubnissen (z. B. Waffenrecht, Jugendschutz), meinen Vornamen, Zunamen, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und Email-Adresse, Wettkampfergebnisse, Teilnahmebescheinigungen, Prüfungs- und Leistungsnachweise, ärztliche Atteste,
- zum Zweck der Veröffentlichung meiner Daten in der Tagespresse, im Verbandsorgan „Der Schützenbruder“ und im Internet, zum Beispiel auf der Web-Seite des Vereins oder Facebook,
- meinen Vornamen, Zunamen, als Funktionsträger auch Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und Email Adresse, Wettkampfergebnisse, eigene und fremde Fotografien

im Sinne von Art. 6 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben, verarbeiten, nutzen und übermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass meine Daten an übergeordnete Gliederungen und Verbände des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) für verbandsinterne Zwecke weitergegeben und meine erhobenen Daten an externe EDV Dienstleister (z. B. Mitgliederverwaltungsprogramm eVewa) übermittelt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Daten zur Mitgliederverwaltung, notwendige Daten zur Bewerbung bei Bezirks- oder Bundeskönigsschießen, Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen nach der Verleihungsordnung des BHDS, Mitwirkung bei Erlaubnissen nach dem WaffG, schießsportliche Nachweise oder ärztliche Atteste gemäß der Sportordnung des BHDS, vom Verein oder übergeordnetem Verband vorgehaltene Versicherungen.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Sie finden bei Auftragsdatenverarbeitern nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe meiner Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Mir ist bekannt, dass bei fehlender Einwilligung etwa Meldungen zu verbandsinternen Wettkämpfen oder Königsschießen nicht erfolgen, Orden und Ehrenzeichen des BHDS nicht beantragt werden, und unter Umständen auch ein Versicherungsschutz entfallen kann.

Mein Einverständnis kann ich ohne für mich nachteilige Folgen – sofern nicht waffenrechtliche Vorschriften entgegenstehen - verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie werden dann unverzüglich gelöscht, soweit die Verarbeitung nicht weiterhin nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO erforderlich ist.

Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Vorstand St. Sebastian-Schützen Musterstadt e.V. (Adresse des Verantwortlichen),

<mailto:vorstand@sebastian-schuetzen-musterstadt.de>



Frage 8.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fotos aufgenommen und veröffentlicht werden?

Antwort

Wie bisher dürfen Personen fotografiert und die Aufnahmen veröffentlicht werden, wenn der Verein hieran ein berechtigtes Interesse hat oder der Fotografierte eingewilligt hat.

Fotos, auf denen die einzelnen Personen nicht erkennbar sind, dürfen stets aufgenommen und veröffentlicht werden.



Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos

- aus Vertrag, wie z. B. Satzung oder Datenschutzordnung (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO),
- als Ergebnis einer Abwägung der berechtigten Interessen des Vereins mit den Interessen der betroffenen Personen, die fotografiert werden sollen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)
- aus einer Einwilligung der betroffenen Person, die fotografiert werden soll (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)



Frage 9.

Dürfen Fotos von Minderjährigen aufgenommen und veröffentlicht werden?

Antwort

Kinder genießen bei der Interessenabwägung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 f einen besonderen Schutz. Somit müssen die Interessen der Kinder besonders beachtet werden. Daher dürfte gegen Fotos, die im Zusammenhang mit speziellen Angeboten des Vereins für Kinder veröffentlicht werden, nichts einzuwenden sein.

Mit Einwilligung der Sorgeberechtigten dürfen Fotos von Minderjährigen aufgenommen und veröffentlicht werden.



Frage 10.

Darf mein Verein noch Mannschaftsfotos auf der eigenen Homepage veröffentlichen?

Antwort

Ja. Grundsätzlich hat ein Verein ein legitimes Interesse daran, Fotos zu veröffentlichen, um z.B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten und über den Verein zu informieren – hier konkret über den aktuellen Mannschaftskader. In der Regel ergeben sich daraus auch keine besonderen Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen, d.h. die abgelichteten Sportler und Betreuer.

Im Ergebnis ist die Verarbeitung von Fotos somit nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO rechtmäßig. Voraussetzung ist aber eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung.



Frage 11.

Dürfen die Ergebnisse aller Teilnehmer von Vereinsturnieren oder Meisterschaften veröffentlicht werden?

Antwort

Ja. Sportvereine haben ein Interesse daran, über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten öffentlichen Sportveranstaltungen zu berichten. In der Regel wird das Interesse des Sportvereins an der Veröffentlichung von Ergebnislisten die Interessen der Sportler überwiegen. Zu beachten ist allerdings, dass der Betroffene in diesem Fall der Veröffentlichung widersprechen kann. Dann ist eine weitere Veröffentlichung nur zulässig, wenn der Verein zwingende schutzwürdige Gründe nachweisen kann.



Frage 12.

Wozu dient ein Verarbeitungsverzeichnis?

Antwort

Im Verarbeitungsverzeichnis werden die wichtigsten Informationen zu den jeweiligen Datenverarbeitungstätigkeiten des Vereins zusammengefasst.



Frage 13.

Was ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach § 30 DSGVO?

Antwort

Der Verein hat eine schriftliche Dokumentation und Übersicht über Verfahren zu führen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. In dem Verzeichnis müssen wesentlichen Angaben zur Datenverarbeitung aufgeführt werden, wie u.a. die Datenkategorien, der Kreis der betroffenen Personen, der Zweck der Verarbeitung und die Datenempfänger.

Auf Anfrage ist es der Aufsichtsbehörde vollständig zur Verfügung zu stellen.



Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern Externer Dienstleister	Drittlands - transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen (TOM)
Mitgliederverwaltung	Schriftführer Peter Stiff 0171-7878799 Schriftfuehrer@schuetzen-Beispielstadt.de	28.02.2018	Vereinsverwaltung	Mitglieder	Name Kontaktdaten Schießsport Auszeichnungen Mitgliedsstruktur Religionszugehörigkeit	Keine	Keine	10 Jahre nach Ende der Mitgliedschaft	siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Kassierer Josef Gier 0158 - 78744		Beitragshebung	Mitglieder	Bankverbindung	Keine	Keine	10 Jahre nach Ende der Mitgliedschaft	siehe IT-Sicherheitskonzept
Spendenverwaltung	Kassierer s.o.	28.02.2018	Spendenabwicklung	Mitglieder Nichtmitglieder	Name Kontaktdaten Spenden	Finanzamt	Keine	10 Jahre Aufbewahrung Pflicht	siehe IT-Sicherheitskonzept
Webseite	Webmaster Willi Netz 0151-4545454 Webmaster@schuetzen-Beispielstadt.de		Öffentlichkeitsarbeit Mitgliederinformation Wettkampfergebnisse	Mitglieder Website-Besucher	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen bei Widerruf unverzüglich	siehe IT-Sicherheitskonzept HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos auf der Webseite	Webmaster s.o. Webmaster@schuetzen-Beispielstadt.de		Öffentlichkeitsarbeit Mitgliederinformation	Mitglieder Website-Besucher	Fotos	Keine	Keine	Bei Widerruf unverzüglich	siehe IT-Sicherheitskonzept



IT-Sicherheitskonzept (TOM):

- Auftragsdatenverarbeitung über die Meldung an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. durch die Fa. Grün Software AG
- Automatische Updates im Betriebssystem aktiviert
- Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder
- Standard-Gruppenverwaltung
- Automatische Updates des Browsers
- Backups regelmäßig, wöchentlich auf externe Festplatte
- PC des jeweiligen Ansprechpartners passwortgeschützt
- Einloggen in Mitgliederverwaltung passwortgeschützt
- Aktueller Virens scanner/Sicherheitssoftware



Frage 14.

Brauchen Vereine einen Datenschutzbeauftragten (Art 37 DSGVO)?

Antwort

Der Verein muss nach § 38 BDSG einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn er in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Automatisiert bedeutet, dass die Verarbeitung unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln erfolgt (z.B. Computer, Tablets, Smartphones etc.). Mit „beschäftigt“ sind alle mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen gemeint.



Frage 15.

Muss ein Datenschutz-Verstoß der Aufsichtsbehörde gemeldet werden?

Antwort

Ja, durch den Verantwortlichen, wenn der Verstoß so gravierend ist, dass dieser einen ideellen oder finanziellen Schaden nach sich ziehen kann, z.B. durch die versehentliche Veröffentlichung eines ärztlichen Attests.



Frage 16.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die DSGVO? Werden Bußgelder verhängt?

Antwort

Jeder Datenschutz-Verstoß ist ein rechtswidriger Zustand, der ausgeräumt werden muss. Bei einem auf Unkenntnis beruhenden Erstverstoß drohen dem Verein keine Bußgelder.



Frage 17.

Drohen den Vereinen bei Datenschutzverstößen Abmahnwellen?

Antwort

Bisher nicht.



Frage 18.

Dürfen Vereinschroniken auch nach Geltung der DSGVO weiterhin erstellt und veröffentlicht werden?

Antwort

Ja.



Frage 19.

Müssen Daten eines ausgeschiedenen Mitglieds gelöscht werden?

Antwort

Die Daten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds müssen unverzüglich gelöscht werden (Art. 17 DSGVO). Es gibt aber bedeutsame Ausnahmen, z. B. wenn die Aufbewahrung notwendig ist oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

